

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a1fee1-f62e-3e48-9280-ed28b600b57e>

Bibliografie

Titel	Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
Amtliche Abkürzung	BauO Bln
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Berlin
Gliederungs-Nr.	2130-10

§ 63a BauO Bln - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen

Bei Werbeanlagen, die nicht gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 verfahrensfrei sind, werden geprüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs](#),
2. die Einhaltung der Regelungen in Gestaltungsverordnungen,
3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den [§§ 6, 9 Absatz 1](#) und [2, §§ 10](#) und [16 Absatz 2](#) sowie beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und [2 Satz 2](#) und
4. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 66 bleibt unberührt.

